

AMTSBLATT DER BUNDESSTADT BONN

41. Jahrgang

4. November 2009

Nummer 49

Inhalt	Seite
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Landeszustellungsgesetzes NRW vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94/SGV NRW 2010) in der zurzeit gültigen Fassung	1229 1230
- Zustellung von Gewerbesteuerbescheiden	
Öffentliche Zahlungserinnerung	1230
Widmung einer Verkehrsfläche im Stadtbezirk Bonn	1230
- Ulmenweg	
Termin „Ganz Bonn ist offen“	1230
Ersatzbestimmung als Mitglied des Rates der Bundesstadt Bonn	1231
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Landeszustellungsgesetzes NRW vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94/SGV NRW 2010) in der zurzeit gültigen Fassung	1232
- Zustellung von Bescheiden	
Öffentliche Bekanntmachung über eine Eintragung ins Grundbuch des Amtsgerichtes Bonn	1233
- Gemarkung Bonn, Flur 76, Flurstück 47	
Jahresabschluss zum 31.12.008 des Städtischen Gebäudemanagement Bonn	1234
Bekanntmachung zur Integrationsratswahl am 7. Februar 2010	1236
- Aufnahme von Deutschen,	

die die deutsche Staatsangehörigkeit nach § 3 Abs. 1 Nummern 2 – 5 des Staatsangehörigkeitsgesetzes erlangt haben, in das Wählerverzeichnis auf Antrag

Bekanntmachung und Ladung der Bezirksregierung Köln 1237

- Antrag der Stadt Bonn zur Enteignung der Grundstücksfläche Gemarkung Beuel, Flur 43, Flurstück 77

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Landeszustellungsgesetzes NRW vom 07.03.2006 (GV NRW. S. 94 / SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung.

Der Gewerbesteuerbescheid und der Zinsbescheid für 2007 der Bundesstadt Bonn – Amt 21-22 – vom 04.09.2009 sowie der Gewerbesteuermessbescheid 2007 vom 04.09.2009 des Finanzamtes Bonn-Innenstadt für **Firma Alan Food GmbH**, vertreten durch **Herrn Ibrahim Caliskan** als ehemaliger Geschäftsführer der Alan Food GmbH, früher wohnhaft Bertramstr. 62, 51103 Köln, jetzt unbekanntes Aufenthalts, liegt zur Abholung durch den Empfänger oder einen vom ihm Bevollmächtigten während der Dienststunden im Kassen- und Steueramt im Stadthaus, Berliner Platz 2, 53111 Bonn, Etage 14 A bereit.

Durch die Bekanntmachung dieser Benachrichtigung gelten die genannten Bescheide als zugestellt und die Fristen für den Rechtsbehelf beginnen zu laufen. Nach Ablauf der Rechtsbehelfsfristen können Rechtsverluste drohen.

Bonn, den 23.10.2009

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

gez. Raths

**Öffentliche Zustellung nach § 10 des Landeszu-
stellungsgesetzes NRW vom 07.03.2006 (GV NRW.
S. 94 / SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen
Fassung.**

Der Gewerbesteuerbescheid der Bundesstadt Bonn –
Amt 21-22 – vom 01.07.2009 sowie der Gewerbesteu-
ermessbescheid 2007 vom 01.07.2009 des Finanzam-
tes Bonn-Außenstadt für

**Firma Dr. Nikolai Medical Group GmbH, früher an-
sässig unter Theaterplatz 26, 53177 Bonn**, jetzt un-
zustellbar, liegt zur Abholung durch die Empfängerin
oder deren Bevollmächtigten während der Dienststun-
den im Kassen- und Steueramt im Stadthaus, Berliner
Platz 2, 53111 Bonn, Etage 14 A bereit.

Durch die Bekanntmachung dieser Benachrichtigung
gelten die genannten Bescheid als zugestellt und die
Fristen für den Rechtsbehelf beginnen zu laufen.
Nach Ablauf der Rechtsbehelfsfristen können Rechts-
verluste drohen.

Bonn, den 23.10.2009

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

gez. Rath

BUNDESSTADT BONN
Der Oberbürgermeister
Stadtkasse als Vollstreckungsbehörde

ÖFFENTLICHE ZAHLUNGSERINNERUNG

Hiermit erinnern wir an die Zahlung der am
15.11.2009 fällig werdenden Grundbesitzabgaben,
Gewerbesteuer, Vergnügungssteuer und Hundesteu-
er.

Bei verspäteter Zahlung müssen die gesetzlich vorge-
schriebenen Säumniszuschläge berechnet werden.
Falls Mahnung und ggf. zwangsweise Einziehung er-
forderlich werden, entstehen weitere Kosten.

Bitte geben Sie bei der Überweisung das Kassenzei-
chen an.

Wer abbuchen lässt, spart sich Arbeit und Wege.

Unter Telefon 77 2194 gibt die Stadtkasse Auskunft
über das Lastschrifteinzugsverfahren.

Bonn, den 04.11.2009

Widmung einer Verkehrsfläche

Die folgende Verkehrsfläche im Stadtbezirk Bonn,
Ortsteil Buschdorf, wird gemäß § 6 in Verbindung mit
§ 3 Abs. 4 Nr. 2 des Straßen- und Wegegesetzes NW
in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995
(GV NW S. 1028 ff) als Gemeindestraße, bei der die
Belange der Erschließung der anliegenden Grundstü-
cke überwiegen, dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

**„Ulmenweg“ im Abschnitt von der Straße „Am
Spielplatz“ bis Ausbauende im Stadtbezirk Bonn,
Ortsteil Buschdorf**

Dabei erstreckt sich die Widmung der Straße bei dem
auf der Anlage 1 mit



gekennzeichnetem Flurstück Gemarkung Buschdorf,
Flur 3, Nr. 749 auf den Fußgängerverkehr.

Die o.g. Widmung gilt am Tage nach der Veröffentli-
chung im Amtsblatt der Bundesstadt Bonn als bekannt
gegeben.

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach
Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist bei
dem Verwaltungsgericht Köln in 50667 Köln, Appellhof-
platz, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des
Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Der
Klage sollen zwei weitere Ausfertigungen beigelegt
werden.

Es besteht die Möglichkeit, sich vorab beim Liegen-
schaftsamt, Stadthaus, Etage 4 C, Berliner Platz 2,
53103 Bonn, Telefonnummer 77 2615,
clemens.juessen@bonn.de über das Widmungsverfahren
zu informieren. Die Klagefrist wird dadurch aller-
dings nicht verändert.

Bonn, den 29.10.2009

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

gez. Christoph Bartscher
Abteilungsleiter

Termin „Ganz Bonn ist offen“

Gemäß § 1 Abs. 3 der am 23.10.2008 vom Rat der
Bundesstadt Bonn beschlossenen Ordnungsbehördli-
chen Verordnung über das Offenhalten von Verkauf-
stellen aus Anlass der Weihnachtsmärkte in Bonn
(Ganz Bonn ist offen) wird hiermit als Termin des dies-
jährigen verkaufsoffenen Sonntages der

13. Dezember 2009

bekannt gegeben.

BUNDESSTADT BONN
Der Oberbürgermeister
- Wahlleiter –

B e k a n n t m a c h u n g

Gemäß § 45 des Kommunalwahlgesetzes - KWahlG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.06.1998 (GV.NRW. S. 454, ber. S. 509 und 1999 S. 70), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Oktober 2007 (GV.NRW.S.374), - SGV.NRW.1112 -) gebe ich folgendes bekannt:

1. Herr Dr. Hans-Ulrich Lang - BBB - ist als Mitglied des Rates der Stadt Bonn ausgeschieden.
2. Gemäß § 45 Kommunalwahlgesetz rückt Herr Johannes Schott, Haager Weg 17, 53127 Bonn, als Nachfolger in den Rat der Stadt Bonn ein.

3. Rechtsmittelbelehrung

Gegen die Gültigkeit der Feststellung des Nachfolgers kann gemäß § 39 Kommunalwahlgesetz jede/r Wahlberechtigte des Wahlgebietes sowie die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, und die Aufsichtsbehörde Einspruch erheben.

Der Einspruch ist binnen eines Monats nach der Bekanntmachung beim Wahlleiter, Bürgerdienste (33-0), Berliner Platz 2, 53103 Bonn, einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

gez.

(Nimptsch)

Öffentliche Zustellung

nach § 10 des Landeszustellungsgesetzes NRW vom 07.03.2006
(GV NRW. S. 94 / SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Die Bescheide der Stadt Bonn – Amt 33 - 2 –

Datum 22.10.2009	PK-Nr. 7777.6738.5532
Betroffene/r Jan Compagnen, Boekweitveld 19, 7951 XD Staphorst, Niederlande	
Datum 19.10.2009	PK-Nr. 7777.9964.2603
Betroffene/r Michael Strauven, Rue Capitale, 57720 Rolbing, Frankreich	
Datum 27.10.2009	PK-Nr. 7777.6748.3747
Betroffene/r Martin De Jong, Brunsummer Weg 114, 6373 EZ LANDGRAAF, Niederlande	
Datum 01.09.2009	PK-Nr. 7777.9962.1622
Betroffene/r Hans-Georg Rausch, Max-Planck-Straße 14, 53177 Bonn	
Datum 27.10.2009	PK-Nr. 7777.6756.6758
Betroffene/r Wijnand Machielse, Oranje Nassaulaan 13, 3722 JJ BILTHOVEN, Niederlande	
Datum 16.10.2009	PK-Nr. 7777.6741.5393
Betroffene/r Lukas Dziadek, Grevenkoper Riep 56, 25361 Grevenkop	
Datum 20.07.2009	PK-Nr. 7777.8222.5478
Betroffene/r Sascha Michael Gies, Ludwig-Richter-Straße 15 A, 53123 Bonn	
Datum 22.10.2009	PK-Nr. 7777.6745.1063
Betroffene/r Nicowah Bojan, Paulesti 1136, 107400 PRAHOVA, Rumänien	

jetzt unbekanntem Aufenthaltes, liegen zur Abholung durch die Empfänger oder deren Bevollmächtigten während der Dienststunden im Stadthaus, Berliner Platz 2, Etage 4 A, Registratur, 53111 Bonn, bereit.
Das vorgenannte Dokument wird durch die öffentliche Bekanntmachung zugestellt; hierdurch werden Rechtsmittelfristen in Gang gesetzt.

Bonn, den **28.10.2009**

Die Oberbürgermeisterin
Im Auftrag

gez. Hoppenkamps

/ 2.99

Bekanntmachung des Amtsgericht Bonn -Grundbuchamt -

Das Erzbistum Köln und der Erzbischöfliche Stuhl zu Köln haben am 01.10.2009 beantragt, für das bisher nicht gebuchte, in der Gemarkung Bonn liegende Grundstück

Gemarkung Bonn Flur 76 Flurstück 47 mit ca. 516 qm

das Grundbuch anzulegen und die Antragsteller als Eigentümer einzutragen. Dem Antrag wird entsprochen, wenn nicht Einwendungen Berechtigter innerhalb einer Frist von **einem Monat** - vom Tage der Veröffentlichung an gerechnet - beim Amtsgericht Bonn, Wilhelmstraße 21 - 23, 53111 Bonn, angemeldet und glaubhaft gemacht werden. Anderenfalls kann Ihr Recht bei der Anlegung nicht berücksichtigt werden.

Städtisches Gebäudemanagement Bonn

Jahresabschluss zum 31.12.2008

Der Rat der Bundesstadt Bonn hat in seiner Sitzung am 25.06.2009 den Jahresabschluss zum 31.12.2008 des Städtischen Gebäudemanagements Bonn (SGB) festgestellt und folgende Beschlüsse gefasst:

„Der Rat nimmt von dem Prüfungsergebnis der bestellten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ST-ADMIN-TREUHAND GmbH Kenntnis und stellt den Jahresabschluss 2008 des SGB mit einer Bilanzsumme von 709.311.826,87 EUR und einem handelsrechtlichen Jahresüberschuss von 7.523.975,29 EUR sowie Anhang und Lagebericht fest.

Der handelsrechtliche Jahresüberschuss 2008 in Höhe von 7.523.975,29 EUR wird der allgemeinen Rücklage des SGB zugeführt.

Dem Betriebsleiter des SGB, Herrn Friedhelm Naujoks, wird Entlastung erteilt.“

Der Jahresabschluss 2008 liegt bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2009 in der Abteilung Rechnungswesen des Städtischen Gebäudemanagements Bonn, Berliner Platz 2, 53111 Bonn, montags bis donnerstags zwischen 9.00 Uhr und 16.00 Uhr zur Einsichtnahme aus.

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes Städtisches Gebäudemanagement Bonn. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2008 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ST-ADMIN-TREUHAND GmbH, Wuppertal, bedient.

Diese hat mit Datum vom 06.04.2009 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Städtischen Gebäudemanagements Bonn für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2008 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Regelungen der Eigenbetriebsverordnung NRW liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung des Betriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Betriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von

Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.“

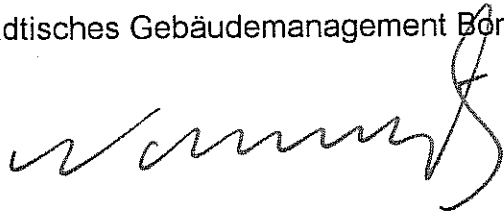
Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Betriebes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Betriebes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ST-ADMIN-Treuhand ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Bonn, den 20. Oktober 2009

Städtisches Gebäudemanagement Bonn

A handwritten signature in black ink, appearing to be a stylized name, possibly 'Wannig' or similar, written over a horizontal line.

Betriebsleitung

Bekanntmachung zur Integrationsratswahl am 7. Februar 2010
- Aufnahme von Deutschen, die die deutsche Staatsangehörigkeit nach
§ 3 Abs. 1 Nummern 2 – 5 des Staatsangehörigkeitsgesetzes erlangt
haben, in das Wählerverzeichnis auf Antrag

1. Am 7. Februar 2010 findet in der Bundesstadt Bonn die Wahl der von den Wahlberechtigten zu wählenden Mitglieder des Integrationsrates statt. Die Wahlberechtigten werden gem. § 2 Abs. 1 Satz 1 der Wahlordnung für den Integrationsrat der Bundesstadt Bonn vom 24. September 2009 von Amts wegen am 35. Tag vor der Wahl (3. Januar 2010) in das Wählerverzeichnis aufgenommen.

Wahlberechtigt sind gemäß § 27 Abs. 3, Satz 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) Ausländerinnen und Ausländer, die am Wahltag

- 16 Jahre alt sind (07.02.1994 oder früher geboren sind)
- sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten
- seit mindestens dem 16. Tag vor der Wahl in der Gemeinde ihre Hauptwohnung haben.

2. Darüber hinaus sind nach § 27 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 GO NRW deutsche Staatsangehörige, die die deutsche Staatsangehörigkeit gemäß § 3 Absatz 1 Nummern 2 – 5 des Staatsangehörigkeitsgesetzes frühestens fünf Jahre vor dem Tag der Wahl (07.02.2005 oder danach) erworben haben und die weiteren Voraussetzungen des § 27 Abs. 3 Satz 2 GO NRW erfüllen, wahlberechtigt. Diese Personen werden nach § 2 Abs. 1 Satz 2 der Wahlordnung für den Integrationsrat der Bundesstadt Bonn nur auf förmlichen Antrag bis zum zwölften Tag vor der Wahl in das Wählerverzeichnis aufgenommen. Sie haben gem. § 27 Abs. 3 GO NRW den Nachweis über die Wahlberechtigung zu führen.

Dieser Formantrag ist bis spätestens Dienstag, dem 26. Januar 2010 (12. Tag vor der Wahl) bei der Bundesstadt Bonn, Bürgerdienste, Berliner Platz 2, Eingangshalle, schriftlich einzureichen oder während der Dienststunden zu übergeben. Dieser Termin ist eine gesetzliche Ausschlussfrist, die nicht verlängert werden kann. Die Frist wird auch durch Übermittlung per Fax (0228 / 77 2292) gewahrt.

Das zwingend zu verwendende Antragsformular ist unter der vorgenannten Anschrift während der Dienststunden montags und donnerstags von 08 Uhr bis 18 Uhr, dienstags, mittwochs und freitags von 8 Uhr bis 13 Uhr und nach telefonischer Vereinbarung (0228 / 77 3783) kostenfrei erhältlich. Neben dem Pass oder Personalausweis ist auch ein geeigneter Nachweis über den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 – 5 Staatsangehörigkeitsgesetz zwingend vorzulegen.

Gez. Nimptsch
Oberbürgermeister

Bekanntmachung und Ladung

Die Stadt Bonn benötigt für die Entwicklungsmaßnahme Wohn- und Technologiepark Bonn Sankt Augustin folgende Grundstücksfläche:

Gemarkung Beuel, Flur 43, Flurstück 77, zwischen Im Ziegelfeld, Sankt Augustiner Straße (B56), BAB 59 und Stadtbahn von Bonn nach Siegburg, groß 3.672 qm, eingetragen im Grundbuch von Beuel, Blatt 1975.

Das Grundstück steht im Eigentum von Frau Maria Scholz, geborene Teppler in Garzweiler.

Die Stadt Bonn hat die Enteignung der o. a. Grundstücksfläche nach § 165 ff des Baugesetzbuchs (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung beantragt. Der Antrag wird damit begründet, dass v g. Grundstücksfläche für die Entwicklungsmaßnahme Wohn- und Technologiepark Bonn Sankt Augustin benötigt wird und der freihändige Erwerb nicht möglich war.

Der Termin zur mündlichen Verhandlung über den Enteignungsantrag wird hiermit anberaumt auf

**Mittwoch, den 09.12.2009,
um 14.00 Uhr
in Raum H 122
Bezirksregierung Köln
Zeughausstraße 2-10
50667 Köln.**

Eine ggfs. notwendige Ortsbesichtigung wird im Anschluss an den Verhandlungstermin mit den Beteiligten durchgeführt.

Zu dem Verhandlungstermin werden die Beteiligten hiermit geladen.

Der Enteignungsantrag und die ihm beigefügten Unterlagen können in meinem Dienstgebäude in Köln, Zeughausstraße 2-10, Zimmer H 6, während der Dienststunden eingesehen werden. Eine vorherige telefonische Anmeldung empfiehlt sich, um die Anwesenheit des zuständigen Sachbearbeiters sicherzustellen.

Alle Beteiligten, namentlich die Inhaber eines nicht im Grundbuch eingetragenen Rechts an dem v.g. Grundeigentum oder eines das v.g. Grundeigentum belastenden Rechts, eines Anspruchs mit dem Recht auf Befriedigung aus dem v.g. Grundeigentum oder eines persönlichen Rechts, das zum Erwerb, zum Besitz oder zur Nutzung des v.g. Grundeigentums berechtigt oder die Benutzung beschränkt, werden aufgefordert, ihre Rechte spätestens in der mündlichen Verhandlung über den Enteignungsantrag anzumelden. Zugleich werden sie aufgefordert, etwaige Einwendungen gegen den Antrag möglichst schon vor der mündlichen Verhandlung bei meiner Behörde schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären.

Über den Enteignungsantrag und andere im Verfahren zu erledigende Anträge kann auch dann verhandelt und entschieden werden, wenn Beteiligte die Anmeldung ihrer Rechte unterlassen bzw. nicht zu der mündlichen Verhandlung über den Enteignungsantrag erscheinen und sich nicht durch eine von ihnen bevollmächtigte Person vertreten lassen.

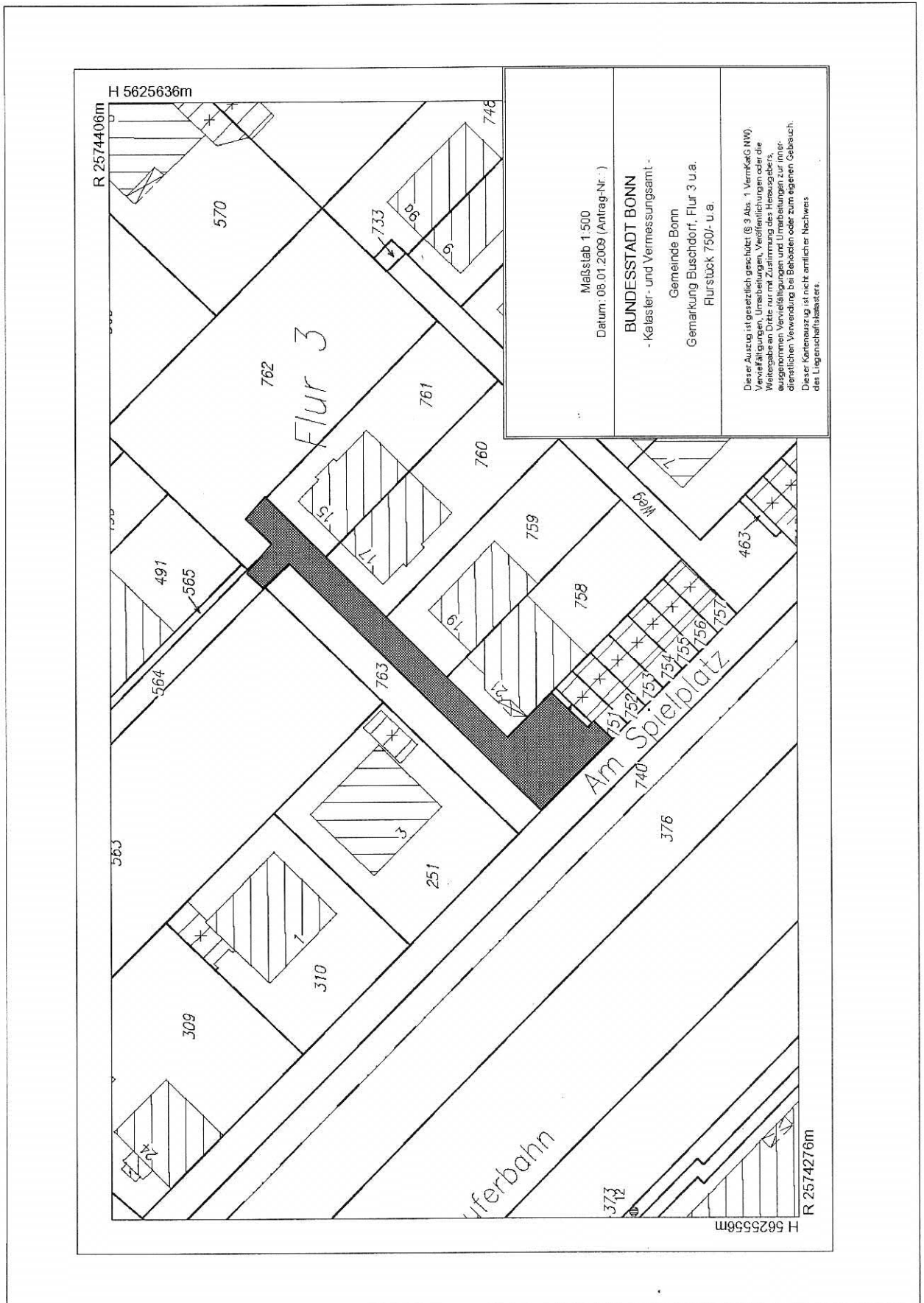
Von der Bekanntmachung des Verfahrens in der Stadt Bonn an bedürfen gemäß § 109 i.V.m. § 51 BauGB die folgenden Veränderungen der tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse an dem Grundeigentum der schriftlichen Genehmigung der Enteignungsbehörde:

1. Teilung eines Grundstücks oder Verfügungen über ein Grundstück oder über Rechte an einem Grundstück oder Vereinbarungen, durch die einem anderen ein Recht zum Erwerb, zur Nutzung oder Bebauung eines Grundstücks oder eines Grundstücksteils eingeräumt wird,
2. erhebliche Veränderungen der Erdoberfläche oder wesentliche wertsteigernde sonstige Veränderungen des Grundstücks,
3. Errichtung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtiger, aber wertsteigernder baulicher Anlagen oder wertsteigernde Änderungen solcher Anlagen,
4. Errichtung oder Änderung genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtiger baulicher Anlagen.

Köln, den 30.10.2009
21/15.4.2-902/08-351-

Bezirksregierung Köln
Im Auftrag
gez. Neienhuis-Wibel

Widmung der Straße „Ulmenweg“, Abschnitt zwischen „Am Spielplatz“ und Ausbaude, im Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Buschdorf



Maßstab 1:500
Datum: 08.01.2009 (Antrag-Nr.:)
BUNDESDAFT BONN
- Kataster- und Vermessungsamt -
Gemeinde Bonn
Gemarkung Buschdorf, Flur 3 u.a.
Flurstück 750/- u.a.
<small>Dieser Auszug ist gesetzlich geschützt (§ 3 Abs. 1 VermKatG NW). Veröffentlichungen, Umzeichnungen, Veröffentlichungen oder die Weitergabe an Dritte nur mit Zustimmung des Herausgebers, ausgenommen Vervielfältigungen und Umzeichnungen zur inner- dienstlichen Verwendung bei Behörden oder zum eigenen Gebrauch. Dieser Kartenauszug ist nicht amtlicher Nachweis des Liegenschaftskatasters.</small>